

Chrützweg 2, 3707 Därligen
033 855 75 55
info@daerligen.ch

Öffentliche Auflage

[illegible]

A.3 der Gemeinderat			
Artikel 11	1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. 2 Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. 3 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: -Kommissionsverordnung - (aufgehoben) - Benützungsverordnung Wöscherhus 4 Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. 5 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal Fr. 10'000 im Jahr, wovon die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident maximal Fr. 2'000 im Jahr verfügen kann. 6 Der Gemeinderat wählt die Vertreter der Gemeinde Därligen in der für das Begräbnis- und Friedhofswesen zuständigen Kommission der Gemeinde Leissigen (eingefügt am 07.06.2010)	1 keine Veränderung 2 keine Veränderung 3 aufgehoben 4 Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. 5 keine Veränderung 6 aufgehoben	Aufhebung Streichung Löschung, vertraglich geregelt
Zuständigkeiten			
Artikel 12a	1 Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. 2 Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. 3 Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters oder der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. 4 Bei Zahlungsaufträgen verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. 5 Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.	1 keine Veränderung 2 keine Veränderung 3 keine Veränderung 4 Bei Zahlungsaufträgen verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. 5 keine Veränderung	Anpassung, da Gemeindeverwalterin in Personalunion
Unterschriftsberechtigung			

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan			
Artikel 13	1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.	1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. 2 keine Veränderung	Änderung der Formulierung, da alte Formulierung nicht rechtmässig.
Datenschutz/ Listenauskünfte	3 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.	3 keine Veränderung 4 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. 5 Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.	Neuaufnahme
A.5 Die Kommissionen			
Artikel 16	1 Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inkl. Entscheidbegnis übertragen.		
Delegation	2 Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.	2 Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. 3 Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.	Formelle Korrektur
B.1 Stimmrecht			
Artikel 19	1 Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. 2 Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.	1 keine Veränderung 2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.	Formelle Korrektur
C.1 Allgemeines			
Artikel 25	1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;	im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.	Formelle Korrektur
Zeit der Versammlung	im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. 2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. 3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.	2 keine Veränderung 3 keine Veränderung	

C.3 Wahlen		
Artikel 47 Amtszeitbeschränkung	1 Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. 2 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. 3 Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. 4 Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.	1 aufgehoben. 2 aufgehoben. 3 aufgehoben. 4 aufgehoben. Aufhebung
Artikel 48a Amtszwang	1 Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. 2 Ablehnungsgründe sind: a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. 3 Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. 4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.	1 keine Änderung 2 keine Änderung 3 keine Änderung 4 keine Änderung 5 Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Neuaufnahme
E.2 Aufgabenerfüllung		
Art. 71a Erfüllung durch Dritte		1 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. 2 Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. Neuer Artikel, bisher Art. 4
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 79 Übergangsbestimmungen	1 Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2005 in Kraft; die Gemeindeorgane werden erstmals am 25.11.2005 auf den 1. Januar 2006 nach diesem Reglement gewählt. 2 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. 3 Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.	1 keine Änderung 2 keine Änderung 3 keine Änderung 4 Die Versammlung nahm die 2. Teilrevision am 24.11.2023 an. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Änderungen der Bestimmungen über die Wahlen und die Amtszeitbeschränkung. Diese finden bereits für die Wahlen der Gemeindeorgane am 1. Dezember 2023 für die Legislatur ab 1. Januar 2024 Anwendung.

Anhang				
Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)				Kommentar
Ständige Kommissionen				
Baukommission				
Mitgliederzahl	5 Mitglieder	Mitgliederzahl	3-5 Mitglieder	Neu flexible Mitgliederzahl
Untergeordnete Stellen	Werkmeister, Klärwärter, Brunnenmeister	Untergeordnete Stellen	Werkmeister, <u>Klärwärter</u> , Brunnenmeister	Aufhebung, nicht mehr vorhanden
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten	Finanzielle Befugnisse	Verwendung von <u>Budgetkrediten</u>	Formelle Korrektur
Schulkommission				
Mitgliederzahl	5 Mitglieder	Mitgliederzahl	3-5 Mitglieder	Neu flexible Mitgliederzahl
Übergeordnete Stellen	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat	Übergeordnete Stellen	administrativ: Gemeinderat <u>fachlich: Schulinspektorat</u>	Anpassung gemäss Art. 52, 52a VSG
Untergeordnete Stellen	Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtnerin/Kindergärtner Schulhausabwartin/Schulhausabwart	Untergeordnete Stellen	Schulleitung Lehrkräfte <u>Kindergärtnerin/Kindergärtner</u> Schulhausabwartin/Schulhausabwart	Aufhebung, neu Basisstufe
Aufgaben	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung Anstellung Lehrkräfte der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte	Aufgaben	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung <u>Anstellung Lehrkräfte der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte</u>	Löschung, Anstellung erfolgt durch Schulleitung
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Voranschlagskrediten	Finanzielle Befugnisse	Verwendung von <u>Budgetkrediten</u>	Formelle Korrektur
Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)				Kommentar
Öffentlich-rechtlich angestellte Personen				Wird gestützt auf Art. 17 OgR gestrichen und in ein Personalreglement geregelt